LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024041248870
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

Tamara Ortner

Telefon +43 5372 606 6169
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

lt. Verteiler

Hildegard und Stefanie Stöger, beide 6233 Kramsach, Fachental 63;
Terrassenzubau im Ober- und Dachgeschoß, Flachdach neu SW-SO, Abbruch des bestehenden Glasdaches, Abbruch teilweise im OG und DG auf Gst. 1274/14, KG Voldöpp
Baubewilligung
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
KU-BAUR/B-249/1-2024
Kufstein, 23.04.2024

KUNDMACHUNG

Hildegard Stöger und Stefanie Stöger, beide 6233 Kramsach, Fachental 63 haben bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, aufgrund der Übertragungsverordnung LGBl. Nr. 124/2018 vom 30.10.2018, um die Baubewilligung für einen Terrassenzubau im Ober- und Dachgeschoß, Flachdach neu SW-SO, Abbruch des bestehenden Glasdaches und Abbruch teilweise im OG und DG auf Gst. 1274/14, KG Voldöpp im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt angesucht:

Baubeschreibung inkl. Befund

Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben wird von Fr. Stöger Hildegard und Fr. Stöger Stefanie, beide wohnhaft in 6233 Kramsach, Fachental 63, der Antrag für den Terrassenzubau im Ober- und Dachgeschoss, eines neuen Flachdaches SW-SO, dem Abbruch des bestehenden Glasdaches, sowie dem teilweisen Abbruch des Balkones im OG und DG, auf Gst.-Nr. 1274/14, EZ. 224, KG 83121 Voldöpp, gestellt.

Die Einreichunterlagen wurden von der Hansjörg Lederer Ges..m.b.H & Co.KG, 6236 Alpbach 330, erstellt.

Die beiden Bauwerberinnen sind Eigentümerinnen der gegenständlichen Liegenschaft.

Erforderliche Fundierungen für die neuen Holzstützen sind mit Stahlbetoneinzelfundamenten geplant. Im Erdgeschoss ist der Abbruch eines Teiles der bestehenden pultdachförmigen Überdachung – Holzkonstruktion mit Glaseindeckung – vorgesehen. Weiters werden im Erdgeschoss neue Holzstützen als tragende Konstruktion für die darüberliegenden Balkone von OG und DG errichtet. Der Balkon im OG kragt auf der Südwestseite um 0,49 m über die Außenkante der Holzstützen aus.

Im Obergeschoss wird ein Teil des bestehenden Balkones abgebrochen, der neu geplante Balkon hat eine Länge von 4,20 m sowie eine Tiefe von 2,35 m bis zur bestehenden Hausfassade bzw. 1,82 m bis zum bestehenden Holzgeländer. Im südöstlichen Bereich soll ca. auf Ebene des Balkonbodens ein 1,5° geneigtes Flachdach mit Blecheindeckung ausgeführt werden. Die Abmessungen des Flachaches betragen 2,00 x 1,82 m.

Im Dachgeschoss wird ein Teil des bestehenden Balkones abgebrochen, der neu geplante Balkon hat eine Länge von 4,20 m sowie eine Tiefe 1,82 m bis zum bestehenden Holzgeländer.

Der Bereich des neuen Balkones wird mit einem 2° Richtung Südwesten geneigten Pultdach mit einer Glaseindeckung überdacht.

Der Abstand von Außenkante Balkonbrüstung OG und DG zur südwestseitigen Grundgrenze beträgt 1,42 bzw. 1,39 m.

Der Zubau der Balkone im OG und DG wird 3-seitig offen ausgeführt und erzeugt somit keine Baumasse nach TROG und TVAG.

Die Zufahrt vom öffentlichen Gut (Gst.-Nr. 2061) ist bereits bestehend und erfolgt von der Südwestseite aus.

Oberflächenwässer der neu geplanten Dachflächen werden auf Eigengrund versickert.

- Widmung:	W - Wohngebiet § 38 (1)
- Bebauungsplan:	ist nicht vorhanden
- Parzelle-Nr.:	1274/14
- Gebäudeklasse:	nicht bekannt
- Gefahrenzonen:	Gelbe Gefahrenzone, HQ 30
- OK. Terrasse im OG:	+/- 0,00 = + 515,95 m ü.A
- Heizung:	Bestand
- Stellplätze:	Bestand
- Zufahrt:	vom öffentlich Gut (Gst.-Nr. 2061) – lt. Bestand

<u>Baustatistik lt. Bauansuchen bzw. Berechnungen des Planers</u>:

Verbaute Fläche - Zuwachs:	7,64	m^2	
Baumasse gemäß TROG 2022 - Zuwachs:	0,00	m^3	
Baumasse gemäß TVAG, § 2 Abs. 4 - Zuwachs:	0,00	m^3	
Umbauter Raum gemäß Ö-Norm - Zuwachs:		m^3	wurde nicht berechnet

Nutzfläche Terrasse neu im OG:	8,10	m^2
Nutzfläche Terrasse neu im DG:	7,64	m^2

In dieser Angelegenheit findet gemäß §§ 40 - 44 AVG. 1991 und § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, 07.05. 2024

um 09:15 Uhr im Gemeindeamt Kramsach statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde Kramsach** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/ der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 33 der Tiroler Bauordnung 2022 sind Parteien im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Als **Nachbarn im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022** gelten gemäß § 33 Abs. 2 die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Für den Bezirkshauptmann:

Ortner

Anlagen:

KM Schreiben Datenschutz

TBO Plan für Tinetz

Ergeht an:

1. Abwasserverband Brixlegg und Umgebung, Römerstraße 1, 6230 Brixlegg
2. Elektronische Amtstafel (http://www.tirol.gv.at/kundmachungen), persönlich
3. Falko Joe Othmar Fahrmair, Fachental 71/1, 6233 Kramsach
4. Hans Georg Fahrmair, Fachental 71/1, 6233 Kramsach
5. Gerhard Fahrmeier, Fachental 67/1, 6233 Kramsach
6. Leo Anton Fahrmeier, Fachental 67/1, 6233 Kramsach
7. Gemeinde Kramsach, per E-Mail an: amtsleiter@kramsach.at
8. Gemeinde Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach, samt **Projekt mit der Bitte dieses zur Einsichtnahme durch Beteiligte aufzulegen und diese Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde zu verlautbaren**, als Nachbarin, Straßenverwalterin und Partei nach § 53 Abs.5 Tiroler Bauordnung 2022
9. Christian Kopp, Fachental 62/1, 6233 Kramsach
10. Lerchenberger Hans, Bmstr. Ing., Waidach 60, 6345 Kössen
11. Lerchenberger Hans, Bmstr. Ing., per E-Mail an: office@hlpm.at
12. Eva Maria Margreiter, Fachental 61/5, 6233 Kramsach
13. Friedrich Josef Margreiter, Fachental 61/5, 6233 Kramsach
14. Öffentliches Gut (Straßen und Wege) Kramsach, Zentrum 1, 6233 Kramsach
15. David Salchner, Fachental 58/3, 6233 Kramsach
16. Michael Christian Salchner, Fachental 58/2, 6233 Kramsach
17. Dr. phil. Mag. phil. Hannes Rainer Salzburger, Fachental 73/1, 6233 Kramsach
18. Dr. phil. Mag. rer. nat. Rainer Erich Salzburger, Fachental 74/1, 6233 Kramsach
19. Hildegard Stöger, Fachental 63/1, 6233 Kramsach
20. Stefanie Magdalena Stöger, Fachental 63/3, 6233 Kramsach
21. TINETZ-Tiroler Netze GmbH, per E-Mail an: bauverhandlung@tinetz.at
22. Sandra Maria Philomena Würtenberger, Fachental 56/1, 6233 Kramsach